5.1

S a t z u n g

für das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises vom 06.09.99 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.06.2011

Der Kreistag hat aufgrund des § 71 Abs. 3 SGB VIII und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 24.03.99 in Verbindung mit § 17 der LKO in der Fassung vom 31.01.94, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.07.98 (GVBl S. 171) am 20.06.2011 folgende Änderung der Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises für das Jugendamt vom 06.09.99 beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis“ mit dem Zusatz „Kreisjugendamt“.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere

ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,

2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,

3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,

4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie

5. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind

a) 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
b) der Landrat oder sein ständiger Vertreter,
c) 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag zu wählen sind; dabei sind 3 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 Mitglieder auf Vorschlag der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.

(3) Für die beratenden Mitglieder gilt § 6 Abs. 1, 2 und 3 AGKJHG. Weiter beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind 2 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden sowie ein Vertreter der kommunalen Jugendbeteiligungen in den Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises

(4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils
bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interesse einzelner Personen und Gruppen entgegenstehen.

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen jungen Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtung und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

2. Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,

3. Beschlussfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe,

4. Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung sowie über die Erstattung der Kosten gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG,

5. Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,

6. Beschlussempfehlung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten,

7. Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,

8. Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

9. Beschlussfassung über Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,

10. Festlegung von Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit dies nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung schon geschehen ist.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Beschlussfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.

(4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AGKJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 9

Jugendhilfeplanung

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen,
Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(5) Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

(6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 10

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 01.09.2011

gez.

Clemens Körner
L a n d r a t